

18. Auslegung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

II. Civilsenat. Urt. v. 5. April 1898 i. S. S. (Bekl.) w. L. & C. (Kl.).
Rep. II. 370/97.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Soweit ... die Klage auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützt ist, steht derselben schon folgende Betrachtung entgegen.

Das in § 9 Abs. 2 des genannten Gesetzes bezeichnete Klagerrecht ist nicht gewährt gegenüber solchen Warenzeichen, welche schon unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zur Eintragung in das Zeichenregister gelangt sind und dann gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auf die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen werden, sondern nur gegenüber solchen Warenzeichen, welche nach Eintritt des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum erstenmal zur Eintragung gelangen. Für eine Unterscheidung in der angegebenen Weise spricht die ganze Natur der Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Sie bildet eine Billigkeitsmaßregel, die zu Gunsten eines gewissen thatsächlichen, in § 9 Abs. 2 nach seinen Voraussetzungen näher bezeichneten, Besitzstandes, der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. November 1874 einen Rechtsschutz noch nicht genoss, im Hinblick auf veränderte Prinzipien des Gesetzes vom

12. Mai 1894 einen Rechtsschutz gewähren will, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte. Sie will daher jenem thatsächlichen Besitzstand zwar einen Schutz dagegen verschaffen, daß zu Gunsten Anderer Zeichen, die bisher nicht geschützt waren, durch erstmalige Anmeldung unter der Herrschaft des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ein Vorrecht vor jenem Besitzstande erlangen; sie will aber nicht jenem Besitzstande die Wirkung gewähren, daß er nun seinerseits ein Vorrecht vor den Rechten jener erlangen soll, die bereits unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. November 1874 Eintragung erwirkt hatten. Ein derartiges Eingreifen in Rechte, die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. November 1874 entstanden waren, zu Gunsten eines Besitzstandes, der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. November 1874 den Schutz der Eintragung nicht erlangen konnte, ist nicht zu unterstellen.

Für die bezeichnete Auslegung ist einigermaßen auch der Umstand verwertbar, daß in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nur von Eintragung „nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes“ die Rede ist, wiewohl diese Ausdrucksweise für sich allein nicht entscheidend zu erachten wäre.

Weiter kommt aber in Betracht, daß bei der gegenseitigen Auffassung § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 seinen Zweck nicht genügend erfüllen würde. Denn eine nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes gegebene Klage muß bis zum 1. Oktober 1895 erhoben werden; die Übertragung der gemäß dem Gesetze vom 30. November 1874 eingetragenen Warenzeichen kann aber nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit erfolgen, so daß allen denen gegenüber, welche mit der Übertragung bis nach dem 1. Oktober 1895 gewartet haben, ein Schutz aus einem Besitzstande im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 (nämlich aus dem Umstande, daß ein Warenzeichen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1894 innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten habe) nicht eintreten könnte, weil die Klagefrist verstrichen wäre. Da eine solche Folgerung dem Gesetzgeber wohl nicht entgangen wäre, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine der oben ausgeführten gegenteiligen Auffassung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 überhaupt nicht gewollt hat.“ . . .